Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 7

Artikel: Reformvorschläge zum heutigen Parlamentsbetrieb. Teil I
Autor: Schär, Oskar
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157027

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9. Jahrg. Oktober 1929 Heft 7

Reformvorschläge zum heutigen Parlamentsbetrieb.

Von **Oskar Schär**, Basel.

I.

Es gehört heute, besonders in nicht politisch tätigen intellektuellen Kreisen, beinahe zum guten Ton, über Tätigkeit, Wirkungsmöglichkeit und Erfolge der Parlamente abschätzige Werturteile zu fällen und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern in beinahe allen Kulturstaaten, ob sie nun das eigentliche parlamentarische System, wie England oder Frankreich und neuerdings Deutschland haben oder nicht. Diese Tendenz zur Kritik hat so überhand genommen, daß selbst die Interparlamentarische Union sich veranlaßt gesehen hat, das Thema „Krise des Parlamentarismus" als Beratungsgegenstand auszuwählen und darüber sogar Gutachten von außerparlamentarischer Seite einzuziehen. Nach einer instruktiven, gedruckten Darstellung des tschechoslowakischen Senators Dr. Wilhelm Medinger ist über diese Frage bereits in den Konferenzen der oben erwähnten Union in Washington, Ottawa, Gent, Paris, Prag und Berlin diskutiert worden; bei diesen Diskussionen sei immerhin festgestellt worden, daß nicht in allen Ländern die Verhältnisse gleich kritisch seien und daß speziell in der Schweiz das parlamentarische System noch relativ befriedigend funktioniere.

Anderseits sind doch auch in der Schweiz Stimmen laut geworden, die scharfe Kritik an der Tätigkeit, weniger der kantonalen Volksvertretungen, als der Bundesversammlung äußern. Es sei nur auf die Arbeiten von Horber und Möschlin hingewiesen; auch in einer im Jahrbuch des öffentlichen Rechts veröffentlichten Arbeit über die Fortbildung des öffentlichen Rechts in der Schweiz weist Prof. Giacometti darauf hin, daß die Bundesversammlung auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht mehr die ihr verfassungsrechtlich zugedachte Aufgabe erfülle und allzusehr vom Bundesrat gegängelt werde; ebenso hat auch der letzthin unternommene Vorstoß des Nationalrates, seine Taggelder etwas zu erhöhen, verschiedentlich der Kritik gerufen.

Soweit diese Kritik aus außerparlamentarischen Kreisen stammt, beruht sie nicht immer auf sachverständiger Kenntnis der einschlägigen Faktoren und geht vielfach fehl; es scheint eine gewisse Mißgunst der Nichtparlamentarier gegen diejenigen, die das Glück — oder Unglück — hatten, zum Volksvertreter erwählt zu werden, bei solchen Aussetzungen nicht ganz unbeteiligt zu sein, eine Art Pharisäertum, mit der An-

deutung: „Wenn ich Nationalrat oder Ständerat wäre, ich wäre ein ganz anderer Kerl, ich würde die Sache ganz anders machen!"

Wie manche Neulinge mögen mit dieser erfreulichen Absicht in die Bundesversammlung gelangt sein mit dem Ergebnis, daß sie innerhalb ein bis zwei Wochen genau die gleichen von ihnen vorher verurteilten Sitten oder Unsitten angenommen haben, wie ihre Vorgänger und Kollegen. Von innen betrachtet sehen die Verhältnisse eben meist anders aus als von außen gesehen. So wird z. B. dem Nationalrat von Außenstehenden oft vorgeworfen, von der Tribüne aus gesehen biete seine Versammlung ein unwürdiges Bild, die Mitglieder, soweit sie überhaupt im Saal vorhanden seien, stünden herum, oder plauderten miteinander oder besorgten an ihren Plätzen Schreibarbeiten oder das Lesen von Zeitungen u. s. w. Solche Urteile gehen anscheinend von der Auffassung aus, ein Nationalrat müsse in der Sitzung so feierlich und still und andauernd an seinem Platze sitzen, wie etwa Schulkinder in der Schule oder Gläubige während der Predigt in der Kirche. Wer jedoch selbst im Nationalrat mitgewirkt hat, wird an diesen kritisierten Gewohnheiten nichts Unrechtes finden und sich keiner Pflichtverletzung schuldig erachten, wenn er auch nicht immer im Saal anwesend ist, oder wenn er während der Verhandlungen im Saal nicht immer gespannt zugehört, sondern Schreib- oder Lesearbeiten verrichtet oder sich mit Bekannten unterhält. Wenn, was oft vorkommt, während der Plenarsitzung Kommissions- oder Fraktionsvorstandssitzungen stattfinden, so wird sogar das Abwesendsein zur Pflicht. Solche Erscheinungen kann man auch in Parlamentssälen beobachten, deren Akustik ausgezeichnet ist und das Verstehen jedes Redners von jedem Platz aus ermöglicht. Im Nationalratssaal dagegen hat man wohl einen Prunksaal errichtet, bei dessen Bau und Einrichtung jedoch nicht daran gedacht, für was für Zwecke er eigentlich bestimmt sei, mit der Wirkung, daß ein großer Teil der Redner nicht verstanden werden kann, wenn man sich nicht in ihre unmittelbare Nähe begibt und sie umsteht.

Darin liegt jedoch nicht die Hauptursache der oben kritisierten Unsitte, sondern der Grund liegt tiefer. Die Verhandlungen im Plenum entbehren für Parlamentsmitglieder sehr oft der Aktualität und bilden keinen Anreiz, bei den Reden und Diskussionen stets anwesend zu sein. Das parlamentarische System in der alt hergebrachten Weise hat sich überlebt und zum Teil selbst umgebracht, nämlich soweit das Sprechen und Reden und Anhören von Reden in Betracht kommt.

Die Bundesversammlung hat sozusagen nie Fragen zu behandeln, über die nicht eine in beiden Sprachen gedruckte Botschaft des Bundesrates vorliegt. Jede solche Botschaft muß an eine Kommission jedes Rates. Jede Kommission behandelt solche Vorlagen im allgemeinen in sehr gründlicher Weise und, soweit ihre Beratungen zu einer Abänderung gegenüber dem Vorschlage des Bundesrates führen, werden diese Abänderungsanträge neben denjenigen des Bundesrates gedruckt und den Mitgliedern zugestellt. Aus der Zusammenstellung der beiden Texte kann jeder mit normalem Verstand begabte Mensch, besonders wenn er

die zu Grunde liegende Botschaft des Bundesrates gelesen hat, die Tragweite der Abänderung und die Beweggründe, die dazu geführt haben, in 99 von 100 Fällen ohne weiteres erkennen. Ist die Kommission nicht einstimmig, sondern legt sie Mehrheits- oder Minderheitsanträge vor, so sieht wiederum jedes Mitglied aus dem Verzeichnis der Mitglieder der Mehrheit oder Minderheit, von welcher Seite die Mehrheits- oder Minderheitsanträge gestellt sind oder Unterstützung erhalten werden und kann sich ein Bild machen, einmal wie er sich selber dazu einstellen will, sodann wie stark die Anhänger des einen oder andern Vorschlags sein werden, und schließlich ob die Verhältnisse so seien, daß seine Stimme bei der Abstimmung notwendig sei oder nicht. Oft sind Abänderungsvorschläge redaktioneller Natur; oft wiederum, auch wenn die Gegenvorschläge materieller Art sind, handelt es sich um einen der verschiedenen Wege nach Rom, über deren Vorzüge in gedankliche Unkosten sich zu stürzen nicht jedes Mitglied sich entschließen kann. Es ist im Nationalrat schon vorgekommen, daß Beschlüsse z. B. mit 26 gegen 20 Stimmen gefaßt wurden. In der Presse wird dann ein großes Verdammungsurteil über die pflichtvergessenen Parlamentarier gefällt, während tatsächlich vielleicht 50 bis 60 weitere Mitglieder anwesend waren, aber an der Abstimmung sich nicht beteiligten, weil sie weder für die eine noch für die andere Variante besondere Vorliebe hatten. —

Die Ursache der so oft kritisierten angeblichen Pflichtverletzung der Parlamentarier bei zahlreichen Verhandlungsgegenständen besteht gerade darin, daß diese Beratungsobjekte für viele Mitglieder wirklich kein Interesse mehr bieten können, weil die Entscheidung bereits in den Kommissionsberatungen gefallen ist und weil das Plenum nur noch eine Bestätigungsmaschine darstellt für die von den Kommissionen, manchmal auch in den Wandelgängen, getroffenen oder abgeschlossenen Kompromisse. Daß nun für diese mehr einer Statistenarbeit gleichende Bestätigungstätigkeit besonderes Interesse und besondere würdevolle Haltung aufgebracht werde, kann nur jemand verlangen, der nicht weiß, was die Gewohnheit für eine Macht zu erlangen vermag.

Für die Tätigkeit eines Parlamentes soll ja nicht entscheidend sein, daß möglichst lange und schöne Reden gehalten und von allen angehört werden, sondern daß das Parlament möglichst gute zweckentsprechende Beschlüsse faßt. Der Fehler im heutigen Parlamentsbetrieb besteht nun eben darin, daß man sich dieser Änderung des Zweckes aus alter Gewohnheit oder aus Scheu vor der Opposition noch nicht angepaßt hat.

Der Satz „Zeit ist Geld", der im heutigen Erwerbsleben vielfach Geltung erlangt hat, ist mit einem ausgebauten demokratischen oder parlamentarischen System nie vereinbar gewesen. Wenn bei den alten Griechen die ganze freie Bürgerschaft tagelang nichts anderes zu tun hatte, als in der Volksversammlung zu sitzen, so war dies nur möglich, weil die freien Bürger sich ihre Arbeit durch Sklaven verrichten ließen. In unsern Landsgemeindekantonen hätte sich die Landsgemeinde auch mit nur einem Tag Beanspruchung im Jahre nicht halten können, wenn an diesen Landsgemeinden das parlamentarische System der unbe-

schränkten Redezeit und Redefreiheit, der „Versammlungsmörder", eingeführt wäre. In knapp zwei bis drei Stunden werden manchmal bis zu einem Dutzend Vorlagen erledigt nebst zahlreichen Wahlen.

In unsern schweizerischen Volksvertretungen, und zwar sowohl in den kantonalen wie den eidgenössischen, nimmt man dagegen den Begriff „Parlament" noch wörtlich, Gelegenheit zum Aussprechen, zum Diskutieren; bösartige Leute sagen auch „Schwatzanstalt". Eine Beschränkung der Redezeit oder der Rednerzahl ist im allgemeinen nicht vorgesehen, oder wo sie vorgesehen ist, nicht gern gesehen, oder nur mit qualifiziertem Mehr durchführbar. Somit bieten die Geschäftsordnungen einem undisziplinierten Redner oder Gruppen oder Fraktionen, die Obstruktion treiben oder zum Fenster heraus reden wollen, Gelegenheit, durch Mißbrauch ihres Rederechts ihre Kollegen um ihre Zeit zu bringen und den Staat zur Bezahlung der Diäten auch dann zu zwingen, wenn eine Parlamentstagung durch allzu lange Reden oder Obstruktionsreden unnötig verlängert wurde. Im Nationalrat ist einmal eine achtstündige Rede über die rechtsufrige Brienzerseebahn und im Basler Großen Rat eine sechsstündige Rede über die Prüfung der Steuerverwaltung gehalten worden, ohne daß parlamentarische Mittel zur Verfügung standen, diese Reden abzukürzen oder abzubrechen. Wird ein vernünftiger Mensch verlangen, daß nun sämtliche übrigen Ratsmitglieder ununterbrochen einem solchen Redeschwall beiwohnen, auch wenn sie zum vornherein sich ihre Meinung in der besprochenen Angelegenheit gemacht haben? Da genügt es doch durchaus, wenn die betreffenden, falls eine Abstimmung nachfolgt, dabei anwesend sind und dort ihre Pflicht erfüllen.

Im Nationalrat hat man jetzt theoretisch die Möglichkeit, einen Redner nicht länger als eine halbe Stunde sprechen zu lassen, aber von dieser Möglichkeit wird höchst selten Gebrauch gemacht. Gewöhnlich wird ein Gesuch um Verlängerung der Redezeit bewilligt nach dem Grundsatz: „Gleiches Recht für Alle" und der Schluß der Diskussion, der mit zwei Drittel der Stimmen erzwungen werden kann, wird aus Courtoisie gegen die Minderheit nur selten beschlossen. Bei den eidgenössischen Räten ist der Zeitverlust noch schlimmer, weil, abgesehen von unwichtigen Vorlagen, über jede Vorlage deutsch und französisch referiert wird. Sogar solche Mitglieder, die aufmerksam den Referenten ihrer Muttersprache angehört haben, ergreifen dann, wenn der Referent der andern Sprache an die Reihe kommt, gerne die Gelegenheit, sich auszuruhen, d. h. nicht mehr zuzuhören, da sie ungefähr die gleichen Ausführungen wieder hören müßten. Wie anders würde sich der Parlamentsbetrieb gestalten können, wenn man sich von alten Gewohnheiten und Vorurteilen lossagen und auch hier auf möglichste Zeitersparnis hinarbeiten wollte durch Vermeidung aller Reden, die nicht absolut notwendig sind.

Man wird demgegenüber einwenden, daß insbesonders die Bundesversammlung noch der Sprechsaal sei, wo die Klagen und Beschwerden der Bevölkerung, speziell der Minderheiten, vorgebracht werden könnten und ein starkes Echo sowohl bei Behörden wie der übrigen Bevölkerung finden. Wie steht es damit in Wirklichkeit? Die Tribünen sind in der

Regel schwach besetzt; höchstens wenn etwa eine Bundesratswahl zu treffen ist, bevölkern sich dieselben, trotzdem es für die Zuschauer — man kann in diesem Fall nicht von Zuhörern reden — nichts langweiligeres geben kann, als einen solchen Wahlakt von der Tribüne aus zu verfolgen. Sonst sind die Tribünen besetzt etwa in den Sommerferien von Schulen, die vom Lande kommen, denen ihr Lehrer einmal die Bundesväter zeigen will, oder wenn bekannt wird, daß gerade eine interessante Frage zur Behandlung steht, von Bewohnern der Bundesstadt, darunter oft auch Angehörigen des Bundespersonals, die aus erster Quelle informiert sein wollen. Mehr als einige hundert Personen haben auf den Tribünen nicht Platz. Es hat also nicht jeder Schweizer die Möglichkeit, wenn er will, den Verhandlungen des Parlaments zu folgen, es werden das immer nur wenige Auserwählte tun können. Die Tribüne könnte überhaupt erspart werden, wenn man die Fortschritte der Radiotechnik in den Dienst der Übertragung der Parlamentsreden stellen wollte; in Berlin ist man ja bereits dazu übergegangen, Gerichtsverhandlungen durch Radio zu übertragen. Wichtiger für die gesamte Bevölkerung als der Besuch der Tribünen, wozu ja während der Arbeitszeit des Parlaments gewöhnlich nur Arbeitslose oder Rentiers ohne Verlust am Einkommen Zeit haben, sollte die Berichterstattung in der schweizerischen Tagespresse sein. Da muß man sagen, daß der Unfug einer sehr einseitigen Berichterstattung der Tagespresse eingerissen ist. Voten, die dem betreffenden Zeitungsvertreter nicht passen, werden entweder gar nicht, oder nur mit dem Namen des Votanten angeführt, dagegen die Ausführungen von politisch nahe stehenden Rednern ausführlicher, sogar wörtlich gebracht, wenn ein Redner sie vorher schriftlich seinem Zeitungsvertreter übergeben hat. Wer sich aus den Tageszeitungen genauer unterrichten will, muß daher eine Reihe von Zeitungen aus allen Parteilagern durchgehen; erst dann kann er sich, aber auch dann nicht immer, ein ungefähres Bild vom Verlauf und Inhalt der Diskussion machen. In manchen Zeitungen, die den Rekord in der schnellen Berichterstattung schlagen wollen, sind auch schon wiederholt ganz falsche Darstellungen erschienen, weil der Bundesstadtberichterstatter telephonisch die Ereignisse so berichtet hatte, wie er ihren Verlauf vermutete, während sie nachträglich in Wirklichkeit ganz anders verlaufen waren. Charakteristisch ist übrigens auch, daß sogar die Bundesräte angefangen haben, ihre Reden in der Bundesversammlung, denen sie eine größere Publizität gewähren wollen, vorher den Vertretern der Tagespresse zu übermitteln.

Bleibt das gedruckte stenographische Bulletin und das in drei Exemplaren verfertigte vollständige Stenogramm sämtlicher Verhandlungen des Nationalrates. Man kann wohl sagen, daß von dem Dasein des Protokolls nur wenige Personen Kenntnis haben und daß, besonders seitdem der Abonnementspreis so ungeheuerlich erhöht wurde, das stenographische Bulletin der Verhandlungen der Bundesversammlung mehr nur für den Kommentator eines Gesetzes oder für den Historiker oder allfällig bei Vorlagen, die zur Volksabstimmung führen, für die Referenten

Wert besitzt. Früher wurde das stenographische Bulletin, sobald ein Bogen gedruckt war, noch während der Session unter den Mitgliedern der Bundesversammlung verteilt; seit die Sparperiode eingesetzt hat, ist auch diese Gelegenheit, noch innert nützlicher Frist auf das Bulletin zurückzugreifen, dahin. Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten das gedruckte Bulletin über eine Session jetzt gewöhnlich vier bis sechs Wochen nachher und sogar von diesen Mitgliedern der Bundesversammlung werden wenige zu finden sein, die dann noch Zeit und Interesse haben, diese Verhandlungen insgesamt nachzulesen. Daß man in andern Ländern, die sämtliche stenographischen Aufnahmen der Parlamentsverhandlungen drucken lassen, viel speditiver ist, daß sozusagen 24 Stunden nachher diese Verhandlungen gedruckt zu haben sind, sei nur nebenbei erwähnt. Bei unsern Reformvorschlägen spielt allerdings das frühere oder spätere Erscheinen des Bulletins keine Rolle.

Wenn die Verhandlungen im Plenum abgekürzt werden sollen, so ist es notwendig oder erwünscht, daß über das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen nicht mehr mündlich in der ausführlichen Weise doppelsprachig referiert wird, wie das heute der Fall ist. Die Geschäftsordnung der beiden Räte läßt eine gedruckte Berichterstattung der Referenten zu. Ein einziges Mal ist davon Gebrauch gemacht worden — im Jahre 1919/20 beim Referat über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, leider in sehr unpraktischer Weise, sodaß später das Referat zur Aufnahme in das stenographische Bulletin nochmals umgesetzt werden mußte. In den kantonalen Volksvertretungen sind dagegen die gedruckten Kommissionsberichte die Regel und dienen nach meinen Erfahrungen sehr zur Abkürzung der Verhandlungen, also zum Zeitgewinn, dann nämlich, wenn der Kommissionsreferent in seiner mündlichen Berichterstattung auf diese gedruckten Ausführungen verweist und sie nicht etwa nochmals wiederholt. Der Schreiber dies hat seit bald 25 Jahren im Basler Großen Rat zahlreiche wichtige Spezialkommissionen präsidiert und stets Wert darauf gelegt, einen ausführlichen Kommissionsbericht zu verfassen, speziell jede Änderung des Textes oder der Redaktion gegenüber einem regierungsrätlichen Vorschlage prägnant zu begründen mit dem Erfolge, daß sogar im Basler Großen Rat umfangreiche Vorlagen von hundert und mehr Paragraphen in relativ kurzer Zeit durchberaten werden konnten, was unmöglich gewesen wäre, wenn diese Berichte nicht gedruckt vorgelegen hätten. Die gedruckten Kommissionsberichte haben auch den Vorteil, daß sie vor der Genehmigung den sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterbreitet werden müssen, daß diese Gelegenheit haben, allfällige Mißverständnisse abzuklären oder abweichende Meinungen geltend zu machen, sodaß man dann sicher sein kann, im gedruckten Bericht die wirkliche Meinung der Kommission wiederzugeben, was besonders in der Bundesversammlung bei den Berichten der Kommissionsreferenten nicht immer der Fall ist. Abgesehen von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates wird kein nachher mündlich zu erstattender Kommissionsbericht vorher der Gesamtkommission zur Genehmigung vorgelegt. Der Kommissionsreferent arbeitet sein Referat auf eigene Verantwortung aus

und da können auch beim besten Willen unter Umständen Ansichten vertreten werden, die nicht diejenigen der Gesamtkommission oder der betreffenden Mehrheits- oder Minderheitsgruppe sind. Sogar zwischen den Berichten des deutschen und französischen Referenten können Unstimmigkeiten entstehen. Wenn also Gesetzeskommentatoren später auf die Kommissionsreferate, sei es aus dem Bulletin, sei es, bei nicht veröffentlichten Diskussionen, aus dem Protokoll, zurückgreifen, um diese oder jene Auffassung als die gültige zu bezeichnen, dann ist nicht immer gesagt, daß diese Schlußfolgerungen durchaus stichhaltig sind.

Man kann einwenden, durch den Zwang, gedruckte Referate abzustatten, würde die Fertigstellung von Gesetzen verzögert. Das mag zutreffen bei Berichterstattung über Kommissionsbeschlußfassungen, die unmittelbar vor der Session oder in der Session erfolgen, und dann kann von gedruckten Berichten Umgang genommen werden, trotzdem gewöhnlich auch in solchen Fällen die Referenten ihre einleitenden Referate schriftlich niederlegen und vorlesen. Bekanntermaßen arbeiten ja die mit Setzmaschinen versehenen Druckereien heute sehr rasch, sodaß, wenn absolut nötig, auch solche Referate noch gedruckt werden könnten.

Man kann einwenden, das vorgeschlagene System biete keine Gewähr, daß die Kommissionsberichte von allen Mitgliedern des Rates gelesen werden. Das ist richtig. Es mag Ratsmitglieder geben, die nicht nur die Botschaften des Bundesrates nicht lesen, sondern auch die Berichte der Kommissionen ungelesen auf die Seite legen oder nur durchblättern würden. Dieses System bietet aber immerhin mehr Garantie, daß die pflichteifrigen Parlamentarier erfahren können, was die Kommission eigentlich will und wie sie ihre Vorschläge begründet, als das heutige System, bei dem oft Ratsmitglieder, die im Saale selbst sitzen, nicht genau verstehen, was die Referenten vortragen und die ihr Gewissen dann damit beruhigen, daß sie am gleichen Abend oder am nächsten Morgen den Parlamentsbericht der „Neuen Zürcher Zeitung" oder einer anderen ausführlich berichtenden Tageszeitung lesen.

Bei der vorgeschlagenen Änderung, wo die Entscheidung nun zur Hauptsache auch formell in die Kommissionen verlegt wird, wo sie ja heute bereits materiell erfolgt, sollte dafür gesorgt werden, daß jedem Mitglied die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Kommission gegeben ist und daß die Kommissionen möglichst aus für die betreffende Vorlage sachverständigen Ratskollegen zusammengesetzt werden. Das erstere ist einem pflichteifrigen Ratsmitglied heute schon möglich. Wenn eine Vorlage des Bundesrates, die ihn besonders interessiert, an eine Kommission gewiesen wird, der er selbst nicht angehört, so hat er die Möglichkeit, entweder direkt an den Präsidenten der Kommission begründete Anträge zu stellen oder ein befreundetes Mitglied der Kommission, bei dem er gleiches Interesse voraussetzt, oder ein Mitglied seiner Fraktion mit der Vertretung seiner Wünsche zu betrauen. Schreiber dies hat diese Methode schon wiederholt praktiziert und damit Erfolge erzielt, sodaß seine Wünsche berücksichtigt waren und im Plenum nicht mehr besonders vertreten werden mußten. Dazu gehört dann auch, daß jedem

Ratsmitglied, das es wünscht, die Erlaubnis erteilt werden soll, auf seine eigenen Kosten einer Kommissionssitzung ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht beizuwohnen, von welcher Möglichkeit ja nicht gerade allzu häufig Gebrauch gemacht werden wird, die aber doch ein Sicherheitsventil für die Vertreter der Minderheit sein soll. Da ja nach der Proporzzusammensetzung des Nationalrates sowieso alle größeren Fraktionen, auch die Vertreter der Minderheitsfraktionen in jeder Kommission vertreten sein müssen, ist keine Gefahr vorhanden, daß dadurch etwa mehr Indiskretionen entstehen könnten, als wenn nur die eigentlichen Kommissionsmitglieder zusammen beraten würden.

Mitteilungen, die konfidentiell zu halten sind, werden in Kommissionssitzungen nur ausnahmsweise vorkommen; es geht das auch daraus hervor, daß wenigstens in wichtigern Kommissionen über die Kommissionsverhandlungen genau Protokoll geführt und dieses, wenigstens für die Kommissionsmitglieder, vervielfältigt wird. Nach unserer Auffassung dürften solche Kommissionsprotokolle in größerer Zahl gedruckt und sämtlichen Mitgliedern der Bundesversammlung, eventuell auch der Presse und weiteren Interessenten zugänglich gemacht werden. Das wäre wieder ein Mittel, die Berichterstattung durch die Kommissionsreferenten im Rat abzukürzen. Es kommt übrigens heute schon vor, daß, wenn in einer Kommission ein schreiblustiges Mitglied ist, dieses ausführliche Berichte über die Verhandlungen an ihm nahe stehende Tageszeitungen verfaßt und umgehend telephonisch, telegraphisch oder schriftlich dieser Zeitung einschickt. Warum nun diese Berichterstattung dem Zufall anheimstellen, statt sie zu organisieren?

Bei der Verlegung der entscheidenden Beratung in die Kommissionen dürfte dann von den Ratsmitgliedern, die der Kommission nicht angehören, doch verlangt werden, daß sie, falls sie für die betreffende Vorlage sich interessieren und Abänderungsanträge zu stellen wünschen, solche rechtzeitig der Kommission unterbreiten. Es sollte nicht vorkommen, daß nachdem die Kommission eine Vorlage genau durchgearbeitet und ihre Vorschläge ausgearbeitet hat, im Plenum dann Abänderungsanträge in der letzten Stunde gestellt werden, die einer blitzartigen Erleuchtung, nicht aber einem rechtzeitigen Studium der Vorlage entspringen; falls solche Anträge der letzten Stunde irgendwie sich der Kommissionsfassung als überlegen erweisen, sollten sie immerhin zuerst von der gesamten Kommission in Gegenwart des Antragstellers behandelt werden, bevor sie dem Plenum zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden dürften.

Wenn die Hauptarbeit in die Kommissionen verlegt wird, so wäre auch eine gewisse Änderung im System der Zusammensetzung der Kommissionen erwünscht. Heute wird die Zusammensetzung dieser Kommissionen etwas eigenartig vorgenommen. Einer der Stimmenzähler des Nationalrates ist der sog. Kommissionenvater, dem die verschiedenen Fraktionsvertreter (Stimmenzähler im Bureau des Nationalrates) jeweils die Vertreter ihrer Fraktion in jeder zu bestellenden Kommission angeben. Es existiert ein Schlüssel, der alle drei Jahre je nach der Zu-

sammensetzung des Nationalrates ändert, in dem genau vorgesehen ist, wieviel Vertreter jeder Fraktion in einer 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29er Kommission — 29 zählt nämlich die Zolltarifkommission — zufallen. Dann besteht aber noch die Vorschrift, daß die Mitglieder möglichst gleichmäßig in die Kommissionen zu delegieren sind und daß in der Regel kein Mitglied in mehr als vier Kommissionen zugleich tätig sein soll. Nun werden aber die Kommissionen nicht immer ausschließlich nach den Fachkenntnissen der Mitglieder gebildet, und wenn unter Umständen für eine Kommission ein Mitglied mit besonderen Fachkenntnissen erwünscht wäre, könnte es eventuell nicht einmal in diese Kommission delegiert werden, falls es bereits zahlreichen andern Kommissionen angehört, es sei denn, es lege besonderen Wert hierauf und verzichte auf die Mitgliedschaft in einer andern Kommission, um in der neu zu bestellenden vertreten zu sein. Einzelne Fraktionen machen ihre Vorschläge auf Grund von Fraktionsbeschlüssen, wieder andere, z. B. die radikaldemokratische Fraktion, überlassen dies ihren Vertretern im Bureau, abgesehen von der Finanzkommission, deren Wahl durch das Plenum des Rates vorgenommen werden muß.

In andern Parlamenten besteht die Übung, daß man von vornherein die Mitglieder bestimmten, für zusammengehörende Fachangelegenheiten gewählten Kommissionen zuteilt, z. B. Kommissionen für Rechtsfragen, für Schulfragen, für Kultusfragen, für Finanzfragen, für Zollfragen, für Verkehrsfragen u. s. w. Dabei können dann die speziellen Fachkenntnisse berücksichtigt werden. Im Nationalrat sind es eigentlich nur die Finanzkommission und die Zollkommission, denen man sachlich zusammengehörende Vorlagen regelmäßig unterbreitet. Es ließe sich jedoch überlegen, ob nicht auch bei uns die Kommissionen in ähnlicher Weise ständig zusammengesetzt sein sollten, sodaß nicht für jedes neue Geschäft eine neue Kommission gebildet werden müßte, sondern daß jedes Geschäft einer schon bestehenden ständigen Kommission zugeteilt würde. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile.

Die Kommissionsarbeit der Bundesversammlung unterscheidet sich von der Kommissionsarbeit der meisten andern Parlamente dadurch, daß in der Regel die eigentlichen Beratungen nicht während der Session, sondern außerhalb der Session, und in der Regel nicht in Bern, sondern außerhalb Berns in irgend einer andern schweizerischen Ortschaft stattfinden, wobei die Kommissionsmitglieder nebst dem Bundesrat und dem mitwirkenden Abteilungschef gewöhnlich im gleichen Hotel untergebracht werden und logieren. Da man den Vertreter des Bundesrates nicht wohl in einem Gasthof 3. Ranges unterbringen kann, und da ein kleineres Hotel auch nicht über genügende Sitzungsräume verfügt, werden diese auswärts abgehaltenen Kommissionssitzungen meistens in Hotels 1. Ranges abgehalten, was in unserer demokratischen Schweiz manchmal Anlaß zu Kritik an den armen Kommissionsmitgliedern gibt, die ja auf ihre Kosten und nicht auf Bundeskosten in diesen teuern Hotels logieren müssen und wahrscheinlich oft lieber mit bescheidenerer Unterkunft und Verpflegung vorlieb nehmen würden. Dieses Arrangement

für die Kommissionsberatungen dient dazu, auch die persönlichen Beziehungen zwischen Bundesrat und Kommissionsmitgliedern und unter den Kommissionsmitgliedern selber zu fördern und kann sachlich meines Erachtens nicht beanstandet werden, kommen doch sehr oft bei dieser Art der Beratung erfreuliche Resultate der Verständigung zustande. Im allgemeinen darf erklärt werden, daß in diesen Kommissionsberatungen die Verhandlungsgegenstände sehr eingehend und gewissenhaft geprüft werden und daß die Vorlagen des Bundesrates durchaus nicht als tabu gelten und daß auch die mitwirkenden Vertreter des Bundesrates im allgemeinen wohlgemeinten Abänderungsvorschlägen gegenüber sich durchaus entgegenkommend zeigen.

Als Beweis dafür, daß die Kommissionen auch dem Bundesrat gegenüber ihre Unabhängigkeit bezeugen können, wenn sie wollen, mögen die Beratungen der Nationalratskommission für die provisorische Regelung der Getreidefrage ab 1. Juli 1929 dienen. Das Finanzdepartement hatte nach eingehender Beratung mit allen Interessentenverbänden eine Vorlage an den Bundesrat ausgearbeitet. Der Bundesrat nahm entgegen seiner Übung, Departementsvorlagen nicht wesentlich zu ändern, zum Teil einschneidende Änderungen am Departementsentwurf vor, nachdem der Departementsvorsteher erkrankt und nicht in der Lage war, allen Verhandlungen des Bundesrates über diese Vorlage beizuwohnen, sowie er auch erst gegen Schluß der Beratungen zur Kommissionssitzung erscheinen konnte. Die nationalrätliche Kommission hat vor Eintreffen des Vertreters des Bundesrates sozusagen einstimmig alle Besserungen resp. Verschlimmbesserungen des Gesamtbundesrates wieder beseitigt und die Vorlage des Departements wieder hergestellt und ist mit dieser offensichtlichen Desavouierung des Gesamtbundesrates auch im Plenum durchgedrungen. Auch die ständerätliche Kommission und der Ständerat haben sich angeschlossen.

Wenn die Verhandlungen im Plenum des Rates abgekürzt und das viele Reden eingeschränkt werden soll, so ist natürlich dafür Sorge zu tragen, — das gehört zum Wesen der Volksvertretung —, daß allfällige Wünsche, Begehren und Ausführungen der Volksvertreter auf andere Weise geltend gemacht werden können. Das könnte in der Weise erfolgen, daß jedem Ratsmitglied gestattet sein müßte, Anregungen oder Aussetzungen zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen und daß diese Schriften dann gedruckt und den Mitgliedern und einem weiteren Interessentenkreis zur Verfügung gestellt, in das Protokoll aufgenommen oder allfällig dem Bulletin als Beilage beigegeben würden. Natürlich dürfte bei solchen Eingaben ein gewisser Umfang nicht überschritten werden. Dieses Verfahren hat sich bei verschiedenen ausländischen Volksvertretungen bewährt.

(Schluß folgt.)